



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0060-I/A/4/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11543/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Kontrollen durch die nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) - früher nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) - zuständigen Behörden haben Anhaltspunkte für den Verdacht auf Lohndumping, Sozialbetrug und auf Abgabenhinterziehung ergeben.

Bei den Kontrollen angetroffene Personen, die für den Fahrservice Uber tätig sind, verfügen weder über Arbeitsverträge mit Uber noch besitzen sie einen Gewerbeschein.

Um die Anwendbarkeit des LSD-BG zu begründen und Übertretungen des LSD-BG feststellen zu können, müssen die kontrollierenden und für die Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden (Finanzpolizei, Krankenversicherungsträger, Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgerichte) feststellen, ob die für Uber tätigen Personen wirtschaftlich gesehen in einem Arbeitsverhältnis zu Uber stehen. Auch diese Sachverhaltsfeststellungen sind Gegenstand laufender Ermittlungen.

Frage 4:

Neben Kontrollen der Einhaltung des LSD-BG durch die dafür zuständigen Behörden hat die Arbeitsinspektion in der Vergangenheit mehrfach Arbeitsstätten von Uber überprüft.

Am 2. Februar 2017 führte die Arbeitsinspektion eine Kontrolle der Arbeitsstätte in der Hegelgasse 21, 1010 Wien, durch. Auf Grund der dort festgestellten Mängel erging eine

Aufforderung nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 mit Rückmeldefrist
5. Mai 2017.

Anzumerken bleibt, dass die Vollziehung des Sozialversicherungsrechts nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts bzw. überhaupt in jenen des Bundes fällt. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht im Sinne des Art. 52 B-VG umfasst. Vollzugsbehörden im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind vielmehr die als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. deren Hauptverband.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

